

Wettertücher in kurzen Abständen so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sind.

§ 135

(1) Wetterscheider und Wetterluttonen aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

(2) Wetterluttonen aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewitterung benutzt werden.

(3) Luttonlüfter sind beiderseitig mit Luttonen zu versehen oder mit einem Drahtgitter auszurüsten.

§ 136

Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Wettertüren sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Kurzschlüsse zu vermeiden.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse

a) Untersuchung auf brennbare Gase in gasgefährdeten Bergwerken

§ 137

(1) Die für die Steigerabteilungen verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, Wetteranzeiger mitführen, die von der Werksleitung gestellt werden.

(2) Die Bauart der Wetteranzeiger muß von der Technischen Bergbauinspektion zugelassen sein.

§ 138

Wer einen Wetteranzeiger führt, muß über seinen Gebrauch in brennbaren Gasgemischen praktisch unterrichtet sein.

§ 139

(1) Längstens vier Stunden vor Beginn der Seilfahrt der Frühschicht müssen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, die Betriebsorte, ihre Zugänge und andere vom Wettersteiger bezeichnete Baue von Wettermännern auf brennbare Gase untersucht werden, es sei denn, daß sie durchgehend belegt sind.

(2) Im Kupferschieferbergbau sind besonders die Stellen zu prüfen, an denen brennbare Gase festgestellt worden sind, sowie alle nicht durchschlägigen Betriebspunkte, vor denen Gips oder Anhydrit bereits durchörtet sind oder voraussichtlich angefahren werden. §

§ 140

(1) Die Wettermänner müssen das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf Wettertafeln vermerken, sofort in ein Buch eintragen und dem Schichtsteiger vor Anfahrt der Schicht melden.

(2) Die Wettertafeln sind in der Nähe der Betriebsorte, bei Aus- und Vorrichtungsbetrieb auch an deren Zugängen aufzuhängen.

§ 141

Die Wettermänner müssen vom Werksleiter bestellt sein. Sie erhalten vom Werksleiter gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung.

§ 142

(1) Die Fahrabteilungen der Wettermänner sind vom Werksleiter so zu bemessen, daß die zu befahrenden Stellen sorgfältig untersucht werden können.

(2) Die Wettermänner dürfen in der Schichtzeit, die nicht für Wetteruntersuchungen gebraucht wird, nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sie nicht an der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ausführung der Wetteruntersuchungen hindern.

(3) Wenn ein Wettermann ausfällt, muß der Schichtsteiger rechtzeitig für Ersatz sorgen.

§ 143

Brigadiere und Schießberechtigte, die einen Wetteranzeiger führen, müssen ihr Arbeitsort vor Beginn der Arbeit, vor und nach jedem Schießen und nach Arbeitspausen auf brennbare Gase untersuchen.

b) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen

§ 144

(1) Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden. Diese müssen glatte Stöße haben oder mit Brettern verschalt sein.

(2) An den Wettermeßstellen sind Tafeln anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

(3) Der ein- und der ausziehende Wetterstrom sowie die ein- und die ausziehenden Ströme der einzelnen Wetterabteilungen sind wenigstens einmal monatlich zu messen.

(4) Der ausziehende Hauptwetterstrom und die Ausziehströme der einzelnen Wetterabteilungen sind

- a) auf gasfreien Bergwerken vierteljährlich,
- b) auf gasgefährdeten Bergwerken monatlich auf den Gehalt an brennbaren Gasen und Kohlen-säure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptförderschicht zu nehmen.

(5) Auf jeder größeren Schachanlage — Klein- und Kleinstbetriebe ausgenommen — muß ein selbstschreibendes Barometer vorhanden sein. Der Barometerstand ist auf jeder Schachanlage mehrmals täglich festzustellen.

(6) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.